

13. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen

Gemäß §§ 89, 92 in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Satz 2 bis 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2024 (GVOBL. M-V S. 154) erlässt der Kreistag Vorpommern-Rügen mit Beschluss des Kreistages vom 8. Juli 2024 die 13. Änderungssatzung der Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen.

Artikel 1 - Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 16. Dezember 2013, zuletzt geändert durch die 12. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 27. Mai 2024, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 3 wird wie folgt neu formuliert:

Der Kreistag bildet zur Unterstützung der Kreistagspräsidentin oder des Kreistagspräsidenten ein Präsidium. Dem Präsidium gehören neben der Kreistagspräsidentin oder dem Kreistagspräsidenten und ihren oder seinen Stellvertreterinnen und Stellvertreter bis zu drei weitere Kreistagsmitgliedern an, die vom Kreistag nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren besetzt werden.

2. § 8 Absatz 5 wird wie folgt neu formuliert:

Für jedes in den Ausschüssen nach Absatz 1 und 4 vertretene Ausschussmitglied benennen die Fraktionen bzw. Zählgemeinschaften eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter einer Fraktion können sich im Verhinderungsfall untereinander vertreten. Sind Fraktionen nur mit einem Mitglied in einem Ausschuss vertreten, kann für das Mitglied eine zweite Stellvertreterin oder ein zweiter Stellvertreter durch die jeweilige Fraktion benannt werden. Die Erklärungen sind durch den Fraktionsvorsitzenden spätestens zur Kreistagssitzung gegenüber der Kreistagspräsidentin oder dem Kreistagspräsident abzugeben.

3. § 8 Absatz 6 wird wie folgt neu formuliert:

Zur konstituierenden Sitzung der beratenden Ausschüsse nach Absatz 1 bis 4 lädt die Kreistagspräsidentin oder der Kreistagspräsident ein. Die Sitzung wird bis zur Verpflichtung der bzw. des gewählten Vorsitzenden durch die Kreistagspräsidentin oder den Kreistagspräsident geleitet. Ausnahmen zur Ladung im Rahmen der konstituierten Sitzung der beratenen Ausschüsse sind gemäß § 114 Absatz 4 Kommunalverfassung M-V zu beachten.

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stralsund, den

Dr. Stefan Kerth
Landrat

(Siegel)